

**Vorlesung Strafrecht  
Allgemeiner Teil I  
Der subjektive Tatbestand**

Prof. Dr. Dr. Eric  
Hilgendorf



# I. Grundlagen

- Vorsatz bedeutet *Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung*.
- Er umfasst also den Willen zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner Umstände.

# Grundlagen

- Der Vorsatz muss zum Zeitpunkt der objektiven Tatbestandsverwirklichung vorhanden sein.
- Ein nur im Vorfeld der Tat bestehender *dolus antecedens* oder ein erst nachträglich gefasster *dolus subsequens* reichen nicht aus.

# Grundlagen

- Bei bestimmten Strafnormen (z.B. §§ 242, 263) treten im subjektiven Tatbestand neben den Vorsatz noch *besondere subjektive Tatbestandsmerkmale*, etwa eine Zueignungs- oder eine Bereicherungsabsicht.

# Grundlagen

- Zur Vollständigkeit (wird erst in AT II interessant):

Beim Fahrlässigkeitsdelikt wird die *objektive Sorgfaltspflichtverletzung* nicht als subjektiver Tatbestand geprüft, sondern als Bestandteil des objektiven Tatbestandes verstanden. Konstruktiv ist dies nur bei der unbewussten Fahrlässigkeit zwingend.

## II. Das Wissenselement des Vorsatzes

- Vorsatz kann nur bejaht werden, wenn der Täter bei Begehung der Tat *alle Merkmale des objektiven Tatbestandes in ihren wesentlichen Zügen gekannt* hat.
- Dagegen braucht sich der Vorsatz nicht auf objektive Bedingungen der Strafbarkeit beziehen.

# Das Wissenselement des Vorsatzes

- Für das Tatobjekt heißt dies, dass eine gattungsmäßige Bestimmtheit (ein "Mensch", § 212; eine "Sache", § 303) erforderlich ist, aber auch ausreicht.
- Weitergehende Vorsatzkonkretisierungen (der Mensch x, die Sache y) sind also nicht notwendig.

# Das Wissenselement des Vorsatzes

- Nach h.M. muss das Vorsatzwissen zum Zeitpunkt der Ausführungshandlung nicht bewusst sein; vielmehr reicht ein *ständig verfügbares Begleitwissen* aus.

# Das Wissenselement des Vorsatzes

- Bei den *deskriptiven Tatbestandsmerkmalen* reicht zur Vorsatzbejahung aus, dass der Täter den "*natürlichen Sinngehalt*" des Merkmals erfasst hat.
- Bei *normativen Tatbestandsmerkmalen* wie "fremd" ist nach h.M. dagegen eine "*Parallelwertung in der Laiensphäre*" erforderlich.

# III. Vorsatzarten - Absicht

- *Absicht* liegt vor, wenn es dem Täter gerade darauf ankommt, den Tatbestand zu verwirklichen.
- Diese Zielvorstellung muss weder mit seinem Motiv noch mit seinem Fernziel identisch sein.

# Vorsatzarten - Absicht

- Bei der Absicht liegt der Schwerpunkt auf dem voluntativen Vorsatzelement (daher auch als dolus directus 1. Grades bezeichnet)
- Ob sich der Täter die Tatbestandsverwirklichung als sicher oder nur als möglich vorstellt, ist unerheblich.

# Vorsatzarten – Dolus directus

- *Dolus directus* (direkter Vorsatz, Wissentlichkeit) ist gegeben, wenn der Täter sicher weiß, dass er durch sein Handeln den gesetzlichen Tatbestand verwirklichen wird.
- Wird auch als *dolus directus* 2. Grades bezeichnet.

# Vorsatzarten – Dolus directus

- Der Schwerpunkt liegt hier auf dem Wissenselement des Vorsatzes.
- Ob die Tatbestandsverwirklichung dem Täter erwünscht oder unerwünscht ist, spielt keine entscheidende Rolle.

# Vorsatzarten – Dolus eventualis

- Um *dolus eventualis* (bedingter Vorsatz, Eventualvorsatz) handelt es sich, wenn der Täter eine Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch sein Verhalten ernsthaft für möglich hält und dies billigt bzw. sich damit abfindet.

# Vorsatzarten – Dolus eventualis

- Wo das Gesetz nicht ausdrücklich Absicht oder Wissentlichkeit voraussetzt, genügt als Vorsatzform der dolus eventualis. Dies gilt auch beim Versuch.

# Vorsatzarten – Dolus eventualis

- Vom dolus eventualis zu unterscheiden ist die Situation, dass der Täter zur Tatbegehung innerlich entschlossen ist,
- die Ausführung aber noch von einer *Bedingung*, also dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses, abhängig macht. Hier können alle Vorsatzformen gegeben sein.

# Vorsatz

## dolus eventualis

Die Verwirklichung des tatbestandlichen Erfolges als Folge des eigenen Handelns wird ernsthaft für möglich gehalten und der Täter findet sich mit diesem Risiko ab.

h.M.: **Einwilligungs- und Billigungstheorie**

Faustformel:

Eventualvorsatz  
„Es ist mir egal.“

Bewusste Fahrlässigkeit  
„Es wird schon gut gehen.“

## dolus directus 1. Grades (Absicht)

Verwirklichung des tatbestandlichen Erfolges ist auch das Ziel des Handelns.

## dolus directus

## dolus directus 2. Grades (Wissentlichkeit)

Handeln mit dem Wissen, dass das Handeln zur Verwirklichung des Tatbestandes führt.

# Beispiel: Die verschiedenen Vorsatzarten

Sachverhalt:

*A will seinen Professor B verletzen, der ihn ein Semester lang mit sinnlosen Reden über das Strafrecht gequält hat. Zu diesem Zweck schießt er eines Abends durch eine Fensterscheibe auf den B und trifft ihn am Arm. A nimmt dabei in Kauf, dass das unter der Fensterscheibe parkende Auto der C durch herabfallende Scherben beschädigt wird. So geschieht es. Strafbarkeit von A gemäß §§ 223, 224, 303 (bezüglich der Scheibe) und 303 (bezüglich des Autos)?*

# Beispiel: Die verschiedenen Vorsatzarten

- **§§ 223, 224 (+)**

## **Dolus directus 1. Grades:**

A kommt es darauf an, den B zu verletzen.

- **§ 303 bezüglich der Scheibe (+)**

## **Dolus directus 2. Grades:**

A weiß, dass durch den Schuss die Scheibe zerstört wird und dies eine notwendige und sichere Folge seiner Handlung darstellt.

# Beispiel: Die verschiedenen Vorsatzarten

- **§ 303 bezüglich des Autos (+)**

## **Dolus eventualis:**

A hält das Herabfallen der Scherben ernsthaft für möglich und nimmt dies billigend in Kauf.

# Abgrenzung von Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit

- Ein beliebtes Klausurproblem ist die *Abgrenzung von Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit*.
- Dazu werden vor allem die folgenden Theorien vertreten:

# Abgrenzung von Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit

(1) "*Möglichkeitstheorie*":

dolus eventualis, wenn der Täter die konkrete Möglichkeit einer Tatbestandsverwirklichung erkennt und trotzdem handelt.

(2) "*Wahrscheinlichkeitstheorie*":

dolus eventualis, wenn der Täter die Tatbestandsverwirklichung für wahrscheinlich hält.

# Abgrenzung von Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit

- (3) "*Gleichgültigkeitstheorie*":  
dolus eventualis, wenn dem Täter die Rechtsgutverletzung gleichgültig ist.
- (4) "*Einwilligungs-*" oder "*Billigungstheorie*":  
dolus eventualis, wenn der Täter die Tatbestandserfüllung für möglich hält und sie innerlich "billigt".

# Abgrenzung von Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit

- Die Rechtsprechung bejaht aber ein "Billigen im Rechtssinne" auch dann, wenn dem Täter der Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolgs unerwünscht war.
- Gleichgültigkeit hinsichtlich der Erfolgs-herbeiführung spricht für eine "Billigung" im Rechtssinne.

# Beispiel: Abgrenzung bedingter Vorsatz – bewusste Fahrlässigkeit

Sachverhalt:

*A fährt schon seit einer halben Stunde mit seinem Mercedes CL 600 auf der Landstraße hinter einem LKW. Trotz geringer Sicht setzt er in einer Kurve zum Überholen an. In diesem Moment kommt ihm B mit seiner Ente entgegen. Es kommt zu einem Zusammenprall, bei dem B getötet wird. Strafbarkeit des A gemäß § 212?*

# Beispiel: Abgrenzung bedingter Vorsatz – bewusste Fahrlässigkeit

## I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand (+)
2. Subjektiver Tatbestand

Aufspaltung des Vorsatz in ein **kognitives** und ein **voluntatives** Element.

**Kenntnis** des Täters von der Tatbestandsverwirklichung – er muss die Verwirklichung **wenigstens für möglich halten** (dies ist auch Voraussetzung bei der bewussten Fahrlässigkeit).

# Beispiel: Abgrenzung bedingter Vorsatz – bewusste Fahrlässigkeit

Nach der **Einwilligungs- und Billigungstheorie** muss der Täter den Erfolgseintritt **gewollt** oder **billigend in Kauf genommen haben** (bei der bewussten Fahrlässigkeit vertraut der Täter pflichtwidrig auf das Ausbleiben des Erfolges).

Jedoch **hohe Hemmschwelle bei Tötungsdelikten**, daher Vorsatz bezüglich der Tötung (-)

# Beispiel: Abgrenzung bedingter Vorsatz – bewusste Fahrlässigkeit

## II. Ergebnis

A ist nicht strafbar wegen Totschlags gemäß § 212 zum Nachteil des B (a.A. vertretbar). Zu denken ist aber an eine Strafbarkeit aus § 303.

# Alternativvorsatz

- Von einem "*Alternativvorsatz*" spricht man, wenn der Täter bei der Vornahme einer Handlung zwei einander ausschließende Tatbestände verwirklichen kann und dies auch erkennt, beide Möglichkeiten aber billigend in Kauf nimmt.
- Nach h.M. liegen hier sämtliche konstruktiv gegebenen Möglichkeiten in Idealkonkurrenz vor.

# Beispiel: Dolus alternativus

Sachverhalt:

*A ist auf B sauer, da dessen Hund den ganzen Tag bellt. Wutentbrannt nimmt er einen Backstein und wirft diesen in Richtung seines Nachbarn, der gerade seinen Hund streichelt. Es ist A egal, ob der Backstein B oder dessen Hund trifft. Er trifft den Hund, der aufgrund eines gebrochenen Fußes nun die nächsten zwei Wochen jault. Strafbarkeit des B gemäß § 303?*

# Beispiel: Dolus alternativus

## I. Tatbestand

### 1. Objektiver Tatbestand

Der Hund ist eine Sache im Sinne des § 303  
(+)

### 2. Subjektiver Tatbestand

Nach einer Ansicht verdrängt der Vorsatz  
bezüglich des schwereren Delikts  
(Körperverletzung an B) das leichtere  
(Sachbeschädigung am Hund).

# Beispiel: Dolus alternativus

Jedoch überzeugt dies nicht, gerade wenn das leichtere Delikt voll verwirklicht ist.

Daher **Tateinheit** zwischen **vollendetem** Delikt und **Versuch** bezüglich des anderen Delikts (hier: § 223).

# Beispiel: Dolus alternativus

- II. Rechtswidrigkeit (+)
- III. Schuld (+)
- IV. Ergebnis

A ist strafbar wegen Sachbeschädigung gemäß § 303 zum Nachteil des B.

# Beispiel: Dolus generalis

Sachverhalt:

*Die A will ihre Nebenbuhlerin B ersticken, indem sie ihr Sand in den Mund stopft. Als sie die B für tot hält, wirft sie diese zur Beseitigung der Spuren in eine Jauchegrube. Die nur bewusstlose B ertrinkt in der Jauchegrube. Strafbarkeit der A gemäß § 212?*

# Beispiel: Dolus generalis

## I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand (+)

2. Subjektiver Tatbestand

– **Lehre vom dolus generalis:**

Einheitliches Handlungsgeschehen, auch der zweite Teil ist vom Tötungsvorsatz getragen.

– **Andere Meinung:**

Vorsatz bei der zweiten Handlung erloschen.  
Daher nur Versuch und fahrlässige Tötung möglich.

# Beispiel: Dolus generalis

- **Herrschende Meinung:**

Weder Fortwirken, noch isolierte Betrachtung. Anknüpfungspunkt für den Vorsatz bildet die erste Handlung. Die dadurch ausgelöste Zweithandlung nur **unwesentliche Abweichung vom Kausalverlauf.**

# Beispiel: Dolus generalis

- II. Rechtswidrigkeit (+)
- III. Schuld (+)
- IV. Ergebnis

A ist strafbar wegen Totschlags gemäß § 212 zum Nachteil der B (a.A. vertretbar).



Besten Dank für ihre Aufmerksamkeit!